



Konzept für die Einrichtung einer UNABHÄNGIGEN KünstlerInnen-Anwaltschaft

1. Einleitung

Nicht erst seit oder mit der Corona-Krise liegt das strukturelle und persönliche Arbeitsumfeld in der Darstellende Kunst im Argen, auch und gerade in öffentlich geförderten Betrieben.

Die Autoren der Studie "Zur sozialen Lage der Künstler und Künstlerinnen in Österreich" (L&R Sozialforschung 2008) diagnostizierten, dass nur 2,4 Prozent der darstellenden KünstlerInnen in Österreich in ausschließlich unselbständigen Vertragsverhältnissen und den damit klar definierten rechtlichen und gesetzlichen Regelungen zu finden sind. Weitere 59,7 Prozent der darstellenden KünstlerInnen wechseln zwischen selbständiger und unselbständiger Beschäftigung hin und her. Hinzu kommen noch 37,9 Prozent mit ausschließlich selbständiger Tätigkeit. Eine follow-up Studie im Jahr 2018 zeigte kaum Veränderungen in dieser Verteilung.

Arbeitsumfeld

Wo Beschäftigte in anderen Bereichen längst gestreikt hätten, herrscht im Theater ein Übermaß an Selbstaussbeutung der freischaffenden¹ KünstlerInnen. Selbst bei den fest angestellten Solisten bestimmen Angst und Unsicherheit den Alltag, was schlimmste Blüten treibt. Angst vor Intendantenwechsel, die dazu führen, dass gleichzeitig der überwiegende Teil eines Ensembles entlassen wird, Angst vor der Willkür der Vorgesetzten, denen die Bestimmungen der „Nichtverlängerungserklärung“ im Theaterarbeitsgesetz machtvoll in die Hände spielt. Gerade Solisten sind, anders als Orchester und Chöre, gewerkschaftlich viel schwächer organisiert. Das erkrankte System, das der Öffentlichkeit kaum bekannt ist, schadet allerdings den KünstlerInnen. Die Unsicherheit führt auch zu (gewolltem) Misstrauen und Verschwinden jeglicher Solidarität untereinander und befördert schlimme Ausprägungen des Einzelkämpfertums. Während auf der Bühne ein hoher moralischer Anspruch an das Publikum versendet wird, genügt man diesem im Arbeitsleben nicht. Darin besteht der ethische Konflikt am Theater.

Mobbing, gefälschte Unfallprotokolle, Korruption, Hungerlöhne, Lohndumping, Ausbeutung, immer seltener bezahlte Probenzeiten, Machtmissbrauch, illegale Verträge, arbeitsrechtliche Desinformation, direktorale Willkür, Diskriminierung sowie die strukturbedingt fehlende Solidarität unter KollegInnen, entsprechen damit dem Gegenteil der im Kunstförderungsgesetz 1988 beabsichtigten „Verbesserung der sozialen Lage der Künstler“. Viele leben somit unverschuldet in prekären Verhältnissen.

¹ Unter „freischaffend“ werden Personen bezeichnet, die ihr Erwerbseinkommen sowohl aus selbständiger künstlerischer Tätigkeit als auch aus Mehrfachbeschäftigungen beziehen (z.B. teilzeitbeschäftigter Musik- oder GesangslehrerIn im Rahmen eines Dienstvertrags und gleichzeitig selbständig künstlerische Tätigkeit).

Sozial- und Steuerrecht

Die steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung nimmt auf die Arbeitsrealität, insbesondere von SolokünstlerInnen kaum Rücksicht. So bestehen etwa strukturelle Doppelgleisigkeiten in den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen für freischaffende, denn die meisten sind ganzjährig SVS-vollversichert, produktionsbezogen jedoch angestellt. Trotz der Beitragszahlungen reichen die erworbenen Beitragsmonate jedoch nicht aus, um sozialen Schutz, wie etwa Arbeitslosengeld zu erwerben. Die selbstständige Tätigkeit in mehreren Ländern und bis zu 3 oder 4 Dienstverhältnisse gleichzeitig, machen eine ordnungsgemäße Versteuerung der in- und ausländischen Einkünfte unter Berücksichtigung diverser Doppelbesteuerungsabkommen je nach Land ohne SteuerberaterInnen unüberwindbar.

Interessensvertretung

Freischaffende darstellende KünstlerInnen sind in keiner gesetzlichen Interessensvertretung organisiert, da sich einerseits die Arbeiterkammer bei atypischen Beschäftigungsverhältnissen nicht zuständig sieht und andererseits die Ausübung „der schönen Künste“ von der Gewerbeordnung ausgeschlossen ist. Als Neue Selbständige besteht also keine Möglichkeit zur Pflichtmitgliedschaft bei der Wirtschaftskammer (§ 2 Abs. 1 Zi. 7 GewO 1994). Eine Institution, die die Interessen der freischaffenden Darstellenden KünstlerInnen vertritt und für ihre Rechte eintritt, existiert praktisch nicht. Die formal existierende „yunion“ - die Daseinsgewerkschaft - vertritt hauptsächlich die Gemeindebediensteten. Die Künstlervertretung (Hauptgruppe VIII - Kunst, Medien, Sport, freie Berufe) hat einen geringen Organisationsgrad, kaum Visionen für freischaffende Mitglieder und ist zusätzlich mit Funktionären besetzt, die ihre Unvereinbarkeiten sanktionslos praktizieren. Kein Wunder also, dass Betroffene, die sich hilfeschend an die Sektion VIII wandten, in der Vergangenheit sogar noch Schaden nahmen. Aufgrund der personellen Zusammensetzung von Gremien (zB. Schiedsgerichte), die von (geschäftlichen) Eigeninteressen geprägt sind, sind faire Verfahren nicht sichergestellt. Die Bedeutungslosigkeit der Gewerkschaft drückt sich passenderweise in der Unmöglichkeit aus, die Ansprechstelle überhaupt einmal auf der Website der yunion zu finden.

In den letzten Jahren haben sich zwar Berufs- und Interessensverbände für Kunstschaaffende gebildet, bis heute ist dies jedoch ein Flickwerk und alles andere als durchsetzungsstark.

Die stimm-IG hat sich im Jahre 2019 zusammengefunden und wurde im Februar 2020 gegründet, um als starkes Organ für u.a. professionelle SängerInnen in Österreich zu wirken.

Machtmissbrauch, sexuelle Belästigung

Gerade im Musiktheater erfahren KünstlerInnen immer wieder missbräuchliche (sexuelle) Übergriffe, das Auslösen von Karrieren nach Zurückweisung und versteckten Psychoterror, von denen die Öffentlichkeit nicht erfährt. Trauen sich Opfer von sexueller Belästigung nach jahrelangem Schweigen endlich an die Öffentlichkeit zu gehen, müssen sie damit rechnen, öffentlich verhöhnt und verleumdet zu werden. Die Täter versuchen es vor Gericht sogar immer wieder mit Gegenklagen und der zermürenden Täter-Opfer-Umkehr.

Auch hier zeigt sich, dass die österreichische Gesetzeslage und die häufig auftretende „Quid-pro-quo-Problematic“ und ähnliche Verstrickungen bisher signalisiert haben: man kommt davon, wenn man mächtig genug und gut vernetzt ist: Betroffene, die an die Öffentlichkeit gehen, können wenig Sympathie erwarten, dafür aber langwierige und kostenintensive Prozesse gegen einen stärkeren Gegner sowie einen beträchtlichen Schaden für die eigene Karriere erwarten. Aufgrund dieser frustrierenden Aussichten lassen sich viele schnell einschüchtern und schrecken davor zurück, sich (gerichtlich) zu wehren. Jede Form des Machtmissbrauchs bringt Betroffene an die Grenzen des Erträglichen und darf keinesfalls noch länger als systemimmanent hingenommen werden!

Viele Probleme betreffen jedoch strukturell auch die festangestellten KollegInnen (z.B. Ensemble- oder Orchesterm Mitglieder). Beispielsweise ist bei den Bundestheatern eine arbeitsrechtliche Klärung von Sachverhalten bei einem ordentlichen Gericht erst nach dem Entscheid eines Schiedsgerichts möglich, welches durch persönliche Verflechtungen selten objektiv entscheidet.

Gerade die persönlichen Verflechtungen und das Einzelkämpfertum der involvierten Personen im Kunstbereich ersticken derzeit jegliche politische Forderung nach einer selbstverwalteten „Kammer der Künstlerschaft“ im Keim. Der Ordnungsbedarf ist dermaßen groß, dass unserer Ansicht nach zunächst nur eine unabhängige gesetzliche Einrichtung dazu ermächtigt werden kann, für Ruhe und Vertrauen zu sorgen.

Daher betrachten wir unser Konzept einer KünstlerInnen-Anwaltschaft zunächst als eine gesetzliche Einrichtung, an deren Stelle nach einigen Jahren eine selbstverwaltete „Kammer der Künstlerschaft“ dann treten kann, wenn die drückendsten Missstände aus dem Weg geräumt sind, und die Kollegenschaft die Vorteile einer solchen Einrichtung erkennen und Vertrauen und Mut entwickeln kann, sich eine Kammerlösung vorzustellen. Wir glauben, dass sich dann auch geeignete KandidatInnen dazu bereit erklären würden, sich für eine Funktion in einen Vertretungskörper wählen zu lassen. Dazu sind wir KünstlerInnen leider einfach noch nicht reif.

Das vorliegende Konzept umfasst alle Darstellenden KünstlerInnen, ganz gleich, ob sie unselbständig, mehrfachbeschäftigt oder selbständig erwerbstätig sind. Selbstverständlich sollten davon in weiterer Folge auch die anderen Kunstsparten umfasst werden, eine diesbezügliche Arbeitsgemeinschaft existiert bereits mit der IG freie Musikschafter (IGFM). Zur Bildenden Kunst müsste erst Kontakt aufgenommen werden. In deren Sorgen und Nöte haben wir zu geringen Einblick. Mit AutorInnen in Österreich besteht bereits Austausch.

Unser Konzept würde zudem das Anliegen der Bundesregierung der Verbesserung der sozialen und arbeitsrechtlichen Situation der KünstlerInnen in Österreich unterstützen,

2. Die KünstlerInnen-Anwaltschaft als gesetzliche Einrichtung

Unser Konzept schlägt die Einrichtung einer UNABHÄNGIGEN, WEISUNGSFREIEN KÜNSTLERINNEN-ANWALTSCHAFT vor und könnte verschiedene Ausgestaltungsmöglichkeiten haben:

1. Einrichtung einer unabhängigen, weisungsfreien „KünstlerInnen-Anwaltschaft“ auf Grundlage eines eigenen Gesetzes.
2. Einrichtung bzw. Angliederung an die Volksanwaltschaft, jedoch mit eigenen gesetzlichen Bestimmungen, da sich die Zuständigkeit erheblich unterscheidet (es geht in der Regel nie um Probleme mit Behörden)
3. Im Rahmen des Theaterarbeitsgesetzes: inhaltlich zwar passend, weil sich die KünstlerInnen-Anwaltschaft mit allen Facetten der Arbeit beschäftigt. Sie wäre allerdings auf die Darstellende Kunst begrenzt, andere Sparten müssten, so sie notwendig erscheinen, anderswo angegliedert werden.
4. Arbeiterkammer/Wirtschaftskammer/KünstlerInnenkammer: Sollte sich die Sichtweise etablieren, den darstellenden KünstlerInnen eine Dienstnehmereigenschaft trotz ungebundener Arbeitsbeziehungen zuzusprechen, wäre auch eine Pflichtmitgliedschaft bei der Arbeiterkammer denkbar. Die arbeitsrechtliche Expertise und Wissenschaft ist in der AK hervorragend ausgebildet, dennoch müsste aufgrund der Spezialkompetenz eine eigene Stelle/Einheit angegliedert werden. Gegen die Einrichtung bei der Wirtschaftskammer spricht derzeit die Gewerbeordnung. Eine eigene KünstlerInnenkammer wäre zwar wünschenswert, doch ist eine

gesetzliche Vertretung mit Pflichtmitgliedschaft derzeit nicht durchsetzbar. Zudem steht derzeit kein geeignetes Personal aus den eigenen Reihen für Funktionen zur Verfügung.

3. Anspruchsgruppen

- Jeder/e soll sich an die KünstlerInnen-Anwaltschaft wenden, der/die in den genannten Sparten tätig ist, ganz gleich, ob die Institution Bundes- oder sonstige öffentliche Förderungen erhält.
- Für die Betroffenen, die sich an die KünstlerInnen-Anwaltschaft wenden, ist es irrelevant, ob eine Mitgliedschaft bei der Gewerkschaft oder der Arbeiter- bzw. Wirtschaftskammer besteht.
- Weil in den Beratungen auch die Themenbereiche Diskriminierung, Gleichbehandlung und Gleichstellung zu erwarten sind, ist das gute Einvernehmen mit bzw. die Weiterleitung von Fällen an die Antidiskriminierungsstellen der Länder bzw. die Gleichbehandlungsanwaltschaft zu gewährleisten.

4. Merkmale und Aufgaben

Unabhängig von ihrer konkreten gesetzlichen Anknüpfung sollte die KünstlerInnen-Anwaltschaft als gesetzliche Einrichtung folgende Merkmale aufweisen:

- **Unabhängigkeit** – nicht nur ex lege abgesichert, sondern auch finanziell (keine Förderung, sondern gesetzliche Verpflichtung zur Aufrechterhaltung) und von der politischen Ausrichtung künftiger Regierungen.
- **Organ:** die KünstlerInnen-Anwaltschaft sollte eine Einrichtung des Nationalrats sein, (NICHT eines Ministeriums), über eine Geschäftsordnung und -verteilung verfügen und auf geeignete Weise in den Bundesländern vertreten oder erreichbar sein. Sie kann auf Beschwerde/ Antrag von Betroffenen oder gesetzlichen Interessensvertretungen sowie eigeninitiativ tätig werden.
- **Statistik und Dokumentation:** Anonyme Dokumentation und Statistik der Fälle sowie statistische Erhebungen zur Branche (Anzahl der Erwerbstätigen in welcher Vertragsform etc.).
- **Berichtspflicht** an den Nationalrat in Form eines öffentlichen Tätigkeitsberichts.
- **Kontrolle** unterliegt eventuell der Kontrolle des Rechnungshofs und kann über einzelne Wahrnehmungen dem zuständigen parlamentarischen Ausschuss (Kultur?) berichten.
- **Budgetäre Ausstattung** im Wesentlichen indirekt durch die Aufgabenstellung gesetzlich geregelt (z.B. „Bereitstellung erforderliches Personal“), die jährlichen Budgets und Abschlüsse sind vom zuständigen Ausschuss Kulturausschuss zu genehmigen. Die Diensthoheit gegenüber den Bediensteten sollte dem Vorsitz der Einrichtung obliegen.
- **Einsichts- und Prüfrechte, Stellungnahme:** Die KünstlerInnen-Anwaltschaft/ Künstleranwaltschaft sollte notwendige Unterstützung und erforderlichen Auskünfte von Behörden und befassten Stellen einfordern können. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Zuständigkeit sollte der Verfassungsgerichtshof entscheiden. Den Empfehlungen sollte die betroffene Stelle innerhalb einer gesetzten Frist entsprechen, andernfalls eine schriftliche Begründung übermitteln, warum der Empfehlung nicht entsprochen werden kann.
- **Durchsetzung:** die KünstlerInnen-Anwaltschaft sollte der Förderstelle, Eigentümervertreter bei der öffentlichen Hand über die Ergebnisse in deren Einflussbereich Bericht erstatten und Konsequenzen verbindlich einfordern können. [Beispiel: eine Führungskraft, die wiederholt herabwürdigende Äußerungen macht und autoritäre, willkürliche Handlungen setzt, sollte zu einem psychologischen Gespräch verpflichtet werden können. Anhand eines (objektiven) Gesprächsleitfadens können Einstellungen und Verhaltensweisen erhoben und gegebenenfalls Einzelcoachings auferlegt werden. Weigerungen können Disziplinarverfahren nach sich ziehen und Gehaltskürzungen und/oder Vertragsauflösungen nach sich ziehen etc.] Der verantwortlichen Aufsicht soll damit ein Werkzeug in die Hand gegeben werden, damit

künstlerische Betriebe wieder Orte der Inspiration, Kreativität und künstlerischen Schaffenskraft werden statt der Angst, Demütigung und Machtwillkür!

Die Durchsetzungskraft signalisiert:

- man kommt nicht davon, wenn man mächtig genug ist und gut genug vernetzt!
- Verhaltensweisen, die zwar strafrechtlich keine Konsequenzen nach sich ziehen, sind deswegen noch lange nicht in Ordnung!
- Herbeiführen von **höchstgerichtlichen Entscheidungen** zu verschiedenen Sachverhalten.
- **Gestaltungskraft:** Die KünstlerInnen-Anwaltschaft kann eine Änderung oder Erlassung von Gesetzen anregen und muss andererseits über Gesetzes- und Verordnungsentwürfe die Kunst betreffend zur Begutachtung vorgelegt bekommen. Sie ist im ständigen Austausch mit befassten öffentlichen Stellen.
- **Aufklärung:** veranstaltet verpflichtende Workshops an Universitäten, Konservatorien u.ä. zur Aufklärung von StudienanfängerInnen und AbsolventInnen.
- **Psychoziale Beratung und Betreuung:** Betroffene müssen endlich sprechen können! Über Vorkommnisse, von denen die Öffentlichkeit nicht das Geringste weiß. Über Vorkommnisse, die zwar nicht nach dem Strafrecht verfolgt werden, aber deswegen natürlich noch lange nicht in Ordnung sind. Kompetente Beratung kann zur Klärung eines Problems beitragen bzw. Intervention das Problem erst gar nicht aufkommen lassen.
- **Öffentlichkeitsarbeit:** die KünstlerInnen-Anwaltschaft muss Kampagnen fahren, um die Bedeutung und Durchsetzungskraft der Einrichtung zu unterstreichen, Betroffene zu ermuntern, sich an die Einrichtung zu wenden und die Unkultur der Duldung, des selektiven Vergessens, des stillschweigenden Einvernehmens endlich zu durchbrechen.
Workshops und Broschüren: spezifizierte Informationen für die verschiedenen Genre-Gruppen der freischaffenden Musikszene, des Musiktheaters sowie IntendantInnen, CastingdirektorInnen, ArbeitgeberInnen, Orchester- und EnsembleleiterInnen, etc.
- **Verschwiegenheit:** die KünstlerInnen-Anwaltschaft sollte insoweit zur Verschwiegenheit über ihr ausschließlich aus ihrer Tätigkeit bekanntgewordene Tatsachen verpflichtet sein, als deren Geheimhaltung im Interesse der betroffenen Künstler geboten ist.
- **Parteienstellung:** Der KünstlerInnen-Anwaltschaft soll Parteienstellung in einem Behördenverfahren zukommen, sofern dies zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist.

5. Übereinstimmungen mit und Abgrenzung von ähnlichen Einrichtungen der Republik

- Volksanwaltschaft (VolksanwG 1982): starke Anlehnung, parlamentarischer Ombudsmann zur Kontrolle der öffentlichen Verwaltung.
- Gleichbehandlungskommission: umfasst inhaltlich stark die Probleme im künstlerischen Arbeitsumfeld (Diskriminierung, sexuelle und geschlechterbezogene Belästigung, Gleichbehandlung), sie schließt jedoch die Freischaffenden aus (nur Sphäre der ArbeitgeberInnen/ ArbeitnehmerInnen). Die Urteile /Feststellungen haben für die Arbeits- Sozial- und Zivilgerichte nur empfehlenden Charakter. In den meisten Theater-Kollektivverträgen sind als erste Instanz Schiedsgerichte vorgesehen, die aufgrund der personellen Verflechtungen zunächst nicht zur Rechtsdurchsetzung geeignet sind. Erst in zweiter Instanz und bei erheblichen Kosten sind ordentliche Gerichte anrufbar.
- Die KünstlerInnen-Anwaltschaft könnte nur dann bei der Gleichbehandlungskommission angesiedelt werden, wenn:
 1. DienstnehmerInnen und Freischaffende sich an sie wenden können.
 2. Sichergestellt ist, dass die Kommission mit oben genannten Kompetenzen ausgestattet wird, insbesondere die Durchsetzung von Konsequenzen ohne gerichtliche Geltendmachung.

- Spezialanwaltschaft: Kinder- und Jugendanwaltschaft zur besonderen Wahrung der Interessen von Kindern und Jugendlichen auf Grundlage der UNO-Menschenrechtskonvention. Sie sind aufgrund der Kompetenzverteilung Einrichtungen der Bundesländer, landesgesetzlich geregelt, unabhängig und weisungsfrei.
- Spezialanwaltschaft: Patienten- und Pflegeanwaltschaften zur Umsetzung der PatientInnen- und BewohnerInnenrechte. Sie sind aufgrund der Kompetenzverteilung Einrichtungen der Bundesländer, landesgesetzlich geregelt, unabhängig und weisungsfrei
- Einrichtungen zur Überwachung der Einhaltung der Menschenrechte

6. Gefahren bei der Einrichtung als Beteiligungsgesellschaft der Republik oder selbständig als Verein:

Folgende wesentliche Nachteile sprechen GEGEN eine Einrichtung einer Ombudschaft als Gesellschaft oder als Angliederung an bestehende IGs, andere Vereine oder sonstigen Interessensvertretungen und beurteilen wir als ungeeignet.

- Keine Unabhängigkeit: die Einrichtung wäre viel zu sehr auf Unterstützung bzw. Mitsprache verschiedenster Interessensgruppierungen (fördergebende Stellen bzw. Organe - Generalversammlung, Aufsichtsrat, etc.) angewiesen.
- Keine Weisungsfreiheit: Die KünstlerInnen-Anwaltschaft müsste den „Dienstweg“ über Gremien und EigentümervertreterInnen einhalten und wäre somit weisungsgebunden. Eine solche Konstruktion würde das derzeitige System der gegenseitigen Abhängigkeiten und personellen Verflechtungen nicht durchbrechen können.
- Vertrauensbildend ist die Stelle gegenüber KünstlerInnen nur, wenn sie professionelle psychologische und rechtliche Beratung anbietet und gleichzeitig den höchstpersönlichen Schutz sicherstellt. Eine IG, GmbH oder ein Verein, wiederum von Förderungen abhängig, spricht KünstlerInnen nicht so gut an, denn Sachkompetenz, Branchenwissen und persönliche Unabhängigkeit sind mit einem ehrenamtlichen Engagement unvereinbar.
- Zusätzlich wird eine interministerielle Koordination und Lösungsfindung behindert, wenn eine Einrichtung einem bestimmten Ministerium zugeordnet ist.
- Die Einrichtung berät im Unterschied zu Beiräten oder Gutachterkommissionen nicht in strategischen Ausrichtungen der Kunstpolitik oder einzelner Institutionen, sie nimmt nicht an Förderentscheidungen teil.

7. Ziele

- Erhebung und Dokumentation der Missstände
- Statistische Erhebung der tatsächlich erwerbsmäßigen Ausübung des künstlerischen Berufes in Zusammenarbeit mit den Sozialversicherungsträgern bzw. Abgabenbehörden.
- Herausgabe von Qualitätsstandards für die Führung von Theater- und Konzertbetrieben und Richtlinien.
- Die Einrichtung soll in den Kollektivverträgen als Schlichtungsstelle platziert werden.
- Verbindliche Gehalts- und Beförderungsschemen für darstellende KünstlerInnen an österreichischen Betrieben und Mindestkriterien für die „freie Szene“ unter Berücksichtigung von Ausbildung, Vordienstzeiten, Dienstalter, Lebensalter u.a.
- Corporate Governance Richtlinien für alle Beschäftigten (Verhaltenskodex): Weiterbildung soll auch und gerade den Führungskräften verpflichtend auferlegt werden.
- Verbesserung der arbeits-, steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Bedingungen für KünstlerInnen im Kontext einer internationalen, jedenfalls europäischen, Tätigkeit, z.B. durch

EU-Vereinbarungen zur Vereinfachung des Steuerrechts, bedürfnisgerechte Gestaltung des Künstlersozialversicherungsfonds.

- Fungiert als Dach für alle IGs, Vereine und Kunst-Institutionen, die von dem Modell profitieren können.
- Die Aufbaubemühungen sollen LANGFRISTIG in einer „Künstekammer“ mit Mitgliedsverpflichtung, Mitgliedsbeiträgen und Vorteilen nach dem Vorbild der Ärztekammer, der Apothekerkammer und teilweise der Rechtsanwaltskammer münden.

8. Organisation (Einschätzung)

Die KünstlerInnen-Anwaltschaft soll im Zentrum Wiens eingerichtet werden und in der Gründungsphase über rund zehn Personen (VZÄ) für folgende Stellen verfügen:

- Rechtskundige Leitung.
- Ein bis zwei VZÄ JuristInnen für Zivilrecht und Schwerpunkt Arbeitsrecht.
- Ein bis zwei VZÄ PsychologInnen bzw. Coaches (Personen, die eine Coachingausbildung absolviert haben und Erfahrungen mit dem Sprech-, Musik- und Tanztheater sowie der gesamten freischaffenden Musikszene haben).
- Drei bis vier entsprechend qualifizierte VZÄ für Sekretariat, Kanzlei, Verwaltung, Statistik, IT, Öffentlichkeitsarbeit und für die Erstberatung (Hotline und E-Mails).

Je nach Entwicklung schätzen wir den personellen Aufwand auf bis zu 15 bis zu 20 VZÄ innerhalb von 3-5 Jahren ein.

Die beratenden Personen müssen persönlich unabhängig sein und dürfen nur dann nebenberuflich künstlerisch tätig sein, wenn Unvereinbarkeiten ausgeschlossen werden können. Die Geschlechterverteilung innerhalb der KünstlerInnen-Anwaltschaft muss ausgewogen sein.

Zuständigkeitsbereich alleine örtlich: ca. 15 bis 20 feste Häuser (Bundes-, Landes-, Stadttheater) sowie freie Produktionen und Einrichtungen mit tausenden darin tätigen Kunstschaffenden.

AutorInnen: Andreas Jankowitsch, BA, Mag. Angelika Wild, MBA (Stand März 2021)